



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Datum: Juni 2008

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

57.02

bei Antwort bitte angeben

Zimmer:

Telefon:

0211 475-0

Telefax:

0211 475-9093

poststelle@brd.nrw.de

Aktuelle Informationen zur Abwasserabgabe

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) und das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG NRW) haben Entscheidungen getroffen, aufgrund derer mit sofortiger Wirkung der **Vollzug zur Festsetzung von Abwasserabgaben geändert** wird.

I. BVerwG, Urteil vom 02.11.2006 – 7 C 5.06 (veröffentlicht u.a. in den Zeitschriften NVwZ-RR 2007, S. 124-125 und ZfW 2007, S. 231-235 sowie in JURIS):

Bei der Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten nach § 4 Abs. 4 Satz 3 AbwAG ist immer auf den höchsten tatsächlich gemessenen Einzelwert abzustellen. Dies gilt auch dann, wenn dieser gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 AbwAG als eingehalten gilt.

Diese Rechtsprechung wurde auch vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) in seiner Entscheidung **OVG NRW, Beschluss vom 14.03.2008 – 9 A 4889/05** (veröffentlicht in JURIS) aufgegriffen:

Der höchste Messwert ist auch dann der Abgabenerhöhung zugrunde zu legen, wenn während einer „Betriebsstörung“ in relativ kurzer zeitlicher Abfolge mehrere Messungen durchgeführt worden sind.

Diese Entscheidungen bedeuten eine Änderung im Verwaltungsvollzug. Ab sofort wird bei der Festsetzung der Abwasserabgabe auch während einer Betriebsstörung auf den höchsten Messwert abgestellt.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Schanzenstraße 90

40549 Düsseldorf

Telefon 0211 475-0

Fax 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U70 - Krefeld,

U74-Lörick, U75-Neuss, U76-

Krefeld, U77-Seestern

Haltestelle:

Belsenplatz

Über Belsenstr. und

Schanzenstr. 10 Minuten

Fußweg

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr. 4 100 012

BLZ 300 500 00 WestLB AG

IBAN:

DE41 3005 0000 0004 1000 12

BIC:

WELADED



II. BVerwG, Beschluss vom 15.04.2008 – 7 B 9.08 (veröffentlicht in JURIS):

Ein nach § 4 Abs. 5 AbwAG herabklärter Wert ist dann für die Berechnung der Schadeinheiten ohne Bedeutung, wenn die behördliche Überwachung ergibt, dass ein Bescheidwert nicht eingehalten ist und auch nicht als eingehalten gilt (§ 4 Abs. 5 Satz 6 AbwAG).

In diesem Fall ist die Zahl der Schadeinheiten nach dem Bescheidwert zu errechnen und gemäß § 4 Abs. 4 AbwAG zu erhöhen.

Diese Erhöhung ist für das ganze Veranlagungsjahr vorzunehmen.

Das BVerwG hat damit die Entscheidung **OVG NRW, Urteil vom 28.11.2007 – 9 A 3798/04** (veröffentlicht u.a. in den Zeitschriften DÖV 2008, S. 293-294 und KStZ 2008, S. 76-77 sowie in JURIS) bestätigt. Darin hat das OVG außerdem auf die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Gesetzgebungsverfahren zum 4. Änderungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz hingewiesen:

Der Ausschuss hatte im Anschluss an die Stellungnahme des Bundesrates ausgeführt, dass auch Überschreitungen der im Bescheid festgesetzten Kurzzeit-Überwachungswerte, der festgesetzten Schadstofffracht oder des festgesetzten Volumenstroms die (Herab-)Erklärung zu Fall bringen.

Diese Entscheidungen bedeuten eine Änderung im Verwaltungsvollzug. Ab sofort werden immer dann, wenn ein bescheidlich festgelegter Konzentrationswert, Kurzzeit-Überwachungswert, Frachtwert oder die festgelegte Abwassermenge im Veranlagungsjahr überschritten wird, sämtliche Herabklärungen nach § 4 Abs. 5 AbwAG für den entsprechenden Parameter nicht mehr berücksichtigt. Dies gilt auch für Herabklärungen auf Überwachungswerte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG entsprechend. Festsetzungsgrundlage ist dann der Bescheidwert bzw. der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG erklärte Wert, welcher gemäß § 4 Abs. 4 AbwAG für das gesamte Veranlagungsjahr erhöht wird.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez.

Rolf Büttinghaus